

Jugendamt Spandau

Auskunft über die zuständigen SozialarbeiterInnen
(Zuständigkeit nach Stadtteil) über den Tagesdienst:

Herr Hack : 3303-34 36

Die allgemeinen Sprechzeiten in der
Behindertenhilfe des Jugendamtes sind:

Dienstag: 9:00-13:00 Uhr
Donnerstag: 16:00-18:00 Uhr
...und nach Vereinbarung

Wie beantragt man Eingliederungshilfe nach §§ 39/40 BSHG ?

Voraussetzung zur Beantragung für die
Eingliederungshilfe ist ein amtsärztliches Gutachten
und die Einstufung/Zuordnung zum Personenkreis
nach §39 BSHG.

- Der Tagesdienst (siehe oben) gibt
Auskunft, welche/-r SozialarbeiterIn zuständig ist.
- Dann einen Termin vereinbaren...

Besser ist es zu den Öffnungszeiten hinzugehen und sich einen Termin geben zu lassen...!

- Die SozialarbeiterInnen der Behindertenhilfe
müssen jeden „Fall“ auf die jeweilige
Notwendigkeit überprüfen !
- Die SozialarbeiterInnen nehmen den „Fall“ auf
und suchen nach Lösungsmöglichkeiten.
- Zur Qualitätssicherung einer bewilligten Hilfe
gehören regelmäßige Hilfeplanungskonferenzen.
Diese finden in der Regel im Jugendamt mit Eltern,
Kind/Jugendlichem, Fachkraft und SozialarbeiterIn
statt.
Bei Bedarf kann diese Hilfekonferenz bei der
Familie oder beim Träger stattfinden.
- Nach der Antragsstellung erteilt das Jugendamt
einen Bescheid.
Dieser Bescheid muss eine Rechtsmittelbelehrung
(Hinweis auf Widerspruchsrecht) enthalten.

Freie Träger der Jugendhilfe:

(Der Bezirk Spandau/Jugendamt hat mit diesen Trägern
einen Kooperationsvertrag)

CASABLANCA

Rockenhausener Str. 10
13 583 Berlin
Tel: 378 87 206 Fax: 378 87 207
AnsprechpartnerIn: Fr. Faack

Contract

Obstallee 22 d
13 593 Berlin
Tel + Fax: 364 93 97
AnsprechpartnerIn: Fr. Stehle + Hr. Sonntag

Familie in Bewegung e.V. (Die Wille/VSJ)

Romy-Schneider-Str. 9
13 599 Berlin
Tel: 351 32 983 Fax: 351 32 986
AnsprechpartnerIn: Hr. Franz + Fr. Liebers

Jugendwohnen im Kiez

Brüderstr. 41
13 595 Berlin
Tel: 33 77 37 0 Fax : 33 77 37 10
AnsprechpartnerIn: Fr. Gronau + Fr. Horst

KOMPAXX

Grunewaldstr.3
13 597 Berlin
Tel: 355 04 657 Fax: 355 04 658
AnsprechpartnerIn: Hr. Poblotski

TRIALOG e.V.

Grönerstr. 24
13 585 Berlin
Tel.: 367 58 260 Fax: 353 04 937
Ansprechpartnerin: Fr. Cremer

Wadzeck-Stiftung

Pichelsdorfer Str. 124
13 595 Berlin
Tel: 351 34 995/6 Fax: 351 34 997
Ansprechpartner: Hr. Weiß

Behindertenhilfe/ Eingliederungshilfe

nach §§ 39/40 BSHG
für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr

Infoblatt der Eltern AG 11/2004



ELTERN AG IM BEZIRK SPANDAU

Für Eltern von Kindern mit Behinderungen
und
für Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Im Spektefeld 35 **Fon : 48 48 1977**
13 589 Berlin **Fax: 48 48 1978**

Bürozeiten: Mo: 15:00 – 17:00
Do: 9:00 – 11:00

In den Schulferien ist das Büro geschlossen.
In dringenden Fällen auf den Anrufbeantworter sprechen,
wir melden uns dann zurück!!!

www.eltern-ag-spandau.de

Wozu dient die Eingliederungshilfe ?

SOZIALGESETZBUCH IX :

SGB 9 § 4:

Leistungen zur Teilhabe:

(1) Die Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung

1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,

3. die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern oder

4. die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(2) Die Leistungen zur Teilhabe werden zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele nach Maßgabe dieses Buches und der für die zuständigen Leistungsträger geltenden besonderen Vorschriften neben anderen Sozialleistungen erbracht. Die Leistungsträger erbringen die

Leistungen im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften nach Lage des Einzelfalls so vollständig, umfassend und in gleicher Qualität, dass Leistungen eines anderen Trägers möglichst nicht erforderlich werden.

(3) Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können. Dabei werden behinderte Kinder alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen.

SGB 9 § 9:

Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten:

(1) Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen.

Dabei wird auch auf die persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten Rücksicht genommen; im Übrigen gilt § 33 des Ersten Buches.

Den besonderen Bedürfnissen behinderter Mütter und Väter bei der Erfüllung ihres

Erziehungsauftrages sowie den besonderen Bedürfnissen behinderter Kinder wird Rechnung getragen.

(2) Sachleistungen zur Teilhabe, die nicht in Rehabilitationseinrichtungen auszuführen sind, können auf Antrag der Leistungsberechtigten als Geldleistungen erbracht werden, wenn die Leistungen hierdurch voraussichtlich bei gleicher Wirksamkeit wirtschaftlich zumindest gleichwertig ausgeführt werden können.

Für die Beurteilung der Wirksamkeit stellen die Leistungsberechtigten dem Rehabilitationsträger geeignete Unterlagen zur Verfügung. Der Rehabilitationsträger begründet durch Bescheid, wenn er den Wünschen des Leistungsberechtigten nach Absatz 1 und 2 nicht entspricht.

(3) Leistungen, Dienste und Einrichtungen lassen den Leistungsberechtigten möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände und fördern ihre Selbstbestimmung.

(4) Die Leistungen zur Teilhabe bedürfen der Zustimmung der Leistungsberechtigten.

Die Textfassung des SGB IX wurde der Homepage des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Herrn Haack, entnommen.

www.behindertenbeauftragter.de